

Standortrichtlinie

Nr.: 7/2

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt die genehmigungsrechtlichen Grundlagen für bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen und -einleitungen auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen

Titel: Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung von bauzeitlichen Grundwasserhaltungen auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen

Erarbeitet durch: Chemieparks Bitterfeld-Wolfen GmbH
Bereich Technische Steuerung
Abteilung Umweltschutz (CPG TU)

Gültig ab: 01.09.2003 (geändert zum 01.01.24)

Inhalt:

1. Grundsätze
2. Genehmigungsrechtliche Grundlagen
3. Verfahrensweise
 - 3.1 Nutzung der CPG-Erlaubnis
 - 3.2 Nutzung einer eigenen wasserrechtlichen Erlaubnis
4. Kosten
5. Sonstiges

Formulare

- 7.2.1 Formblatt zur Beantragung einer Chemieparks-internen Erlaubnis

1. Grundsätze

Grundwasserabsenkungen sind vielfach Bestandteil von Tiefbaumaßnahmen. Jeglicher Eingriff in den Grundwasserbereich und die Einleitung von gehobenem Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltgesetz und Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch die untere Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Da das Grundwasser im Chemiepark z. T. hohen Schadstoffbelastungen durch die industrielle Vornutzung unterliegt, ist eine Einleitung in die Abwasseranlagen des Chemieparks erst nach Prüfung möglich. Dazu sind Voruntersuchungen zur Wasserchemie und zur Ergiebigkeit aus Grundwasserpegeln der CPG oder neu errichteten temporären Pegeln notwendig. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis des Chemieparks kann unter fachlicher Begleitung das Grundwasser im Rahmen einer internen Genehmigung über das Netz des Chemieparks entsorgt werden. Eine Entsorgung durch Versickern oder Einleitung in das Reinwassernetz ist aus umwelttechnischen Gründen nicht möglich.

2. Genehmigungsrechtliche Grundlagen

Die wasserrechtliche Genehmigungspflicht gilt unabhängig von der zu entnehmenden und einzuleitenden Grundwassermenge.

Wer ungenehmigt Grundwasser entnimmt und einleitet, gefährdet das Allgemeinwohl und die Umwelt und handelt im Sinne des nationalen Wasserrechts ordnungswidrig. Die untere Wasserbehörde kann eine vorsätzliche Entnahme und Einleitung oder Versickerung mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 € bestrafen.

Für Bauwasserhaltungen auf dem Gebiet des Chemieparks besitzt die Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) eine wasserrechtliche Jahreserlaubnis, die auf Antrag auch durch Ansiedlerfirmen des Chemieparks und deren Auftragnehmer zum Zwecke von Bauwasserhaltungen auf dem eigenen Grundstück genutzt werden kann. Diese Jahreserlaubnis regelt die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des gehobenen Grundwassers in das Schmutzabwassernetz der CPG.

Bei der Grundwassereinleitung in die Abwasseranlagen der CPG sind die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Schmutz- und Reinabwasserentsorgung im Chemiepark“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Als Dienstleistung für Unternehmen am Standort Chemiepark kann die CPG im Rahmen ihrer eigenen WR-Erlaubnis die Koordination und Entsorgung des gehobenen Grundwassers übernehmen. Die Mitarbeiter der Abteilung Umwelt stimmen dazu die Entsorgungsbedingungen mit dem Gemeinschaftskläwerk (GKW), der Wasserbehörde und der Bodenschutzbehörde (hier LAF) ab. Im weiteren Verlauf der Bauwasserhaltung muss die Grundwasserentnahme fachlich begleitet werden. Dazu wird täglich die Wassermenge aufgezeichnet und wöchentlich eine Wasserprobe entnommen.

Für den Wirtschaftsstandort Chemiepark Bitterfeld-Wolfen hat sich diese Verfahrensweise als zumeist zeit- und kostensparend und zudem als sichere Vorgehensweise etabliert.

Daneben steht es jedem Ansiedler bzw. dessen Auftragnehmern frei, für Bautätigkeiten auf dem eigenen Grundstück selbst eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3. Verfahrensweise

3.1 Nutzung der CPG-Erlaubnis

Grundlage der Nutzung der CPG-Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme und -einleitung durch Dritte ist eine schriftliche Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz (TU) der CPG.

Ansprechpartner:

Petra Bierstedt

☎ 03493-5155-271

petra.bierstedt@chemiepark.de

Anschrift: Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH
 Abteilung Umweltschutz (TU)
 OT Bitterfeld
 Zörbiger Straße 22
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Der Antrag ist **mindestens 3 Wochen vor Beginn** der Grundwasserentnahme und -einleitung zu stellen.

Dem formlosen Antragschreiben ist das von der unteren Wasserbehörde vorgegebene Formblatt (siehe Anlage) vollständig ausgefüllt beizulegen. Liegen beim Antragsteller bereits Ergebnisse einer Qualitätsbewertung des zu hebenden und einzuleitenden Grundwassers vor, sind diese in den Antrag einzubeziehen. Fehlende Angaben werden von CPG/TU ergänzt.

Auf der Grundlage dieses Antrages erarbeitet CPG-TU die Anzeigedokumentation für die untere Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde, die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF).

Um die Einhaltung der primär an die CPG gerichteten behördlichen Genehmigungsaufgaben abzusichern, erhält der Antragsteller eine Chemiepark-interne Genehmigung zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme und -einleitung. In dieser Genehmigung werden die Auflagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis der CPG übernommen sowie die Fragen der Überwachung, der Berichtspflichten und Kostentragung geregelt.

Während der Grundwasserentnahme und -einleitung überwacht CPG/TU in ihrer Eigenschaft als Gewässerbenutzer im wasserrechtlichen Sinn und als Betreiber der Abwasseranlagen des Chemieparks die entnommenen und eingeleiteten Grundwassermengen und -qualitäten. Umfang und Häufigkeit der Überwachung sowie die Höhe der vom Antragsteller zu tragenden Überwachungskosten werden in der Chemiepark-internen Genehmigung geregelt.

Mit der Übergabe der Chemiepark-internen Genehmigung gilt die Grundwasserentnahme und -einleitung wasserrechtlich als erlaubt.

Für die Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen bzw. der Unterlagen zur Genehmigungsänderung erhebt die CPG Unkostenbeiträge. Mit separater Rechnung werden dem Antragsteller die bei der Grundwasserhebung und -einleitung angefallenen Entsorgungs- und Überwachungskosten auferlegt.

Nach Beendigung der Grundwasserentnahme und -einleitung zeigt CPG/TU auf der Grundlage der vom Antragsteller laut Chemiepark-interner Genehmigung ermittelten Daten die Beendigung der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde an.

3.2 Nutzung einer eigenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Beantragung einer eigenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme und Einleitung von Grundwasser durch eine Ansiedlerfirma oder deren Auftragnehmer hat eigenverantwortlich zu erfolgen.

Auf Grund ihrer Sachkenntnis und Behördenkompetenz ist die CPG in der Lage, die Beantragung oder fachliche Zuarbeiten für die Erarbeitung der Antragsunterlagen in Beauftragung durch die Ansiedlerfirmen bzw. deren Auftragnehmer zu übernehmen.

Soll das gehobene Grundwasser in die Abwasseranlagen der CPG eingeleitet werden, hat die Ansiedlerfirma oder ihr Auftragnehmer dieses drei Tage vor Beginn der Einleitung beim Bereich Netze (CPG/N, ☎ 03493 5155-230) in schriftlicher Form zu beantragen.

4. Kosten

Der Zeitaufwand, die Analysekosten als auch die Entsorgung werden dem Nutzer der WR-Genehmigung in Rechnung gestellt. Der Zeitaufwand umfasst die Abstimmungen mit dem GWK, den Behörden als auch die Erarbeitung der Genehmigung (1-2h). Hinzukommen die Analysekosten der wöchentlichen Probenahme als auch die Entsorgungskosten gemäß Preisblatt für folgenden Entsorgungsleistungen:

- Zeitaufwand Abstimmung Genehmigung,
- Zeitaufwand Probenahme Grundwasser,
- Analysekosten Parameter Abwasserabgabe,
- Entsorgungskosten Grundwasser.

Der Parameterumfang kann sich u.U. um standortspezifische Parameter erweitern.

Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend den derzeit gültigen Verrechnungssätzen und Preisblättern der CPG.

Da es sich um einen Altlastenstandort unter Betreuung der Landesanstalt für Freistellung (LAF) handelt, haben Sie die Möglichkeit sich die kontaminationsbedingten Mehrkosten refinanzieren zu lassen. Hierzu ist vom Grundstückseigentümer und Freigestellten eine entsprechende Anfrage mit ausreichendem Vorlauf an die LAF zu richten.

5. Sonstiges

Die im Chemiepark ansässigen Firmen informieren ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer sowie ihre Geschäftspartner in geeigneter Weise über diese Standortrichtlinie.